

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen -

„Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 28.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Annahme von Abfällen, gemäß der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Anlieferung von Papier/Pappe/Kartonagen, Verpackungen, Schrott, Elektroaltgeräte und weitere Abfallarten, für die es ein kostenloses Rücknahmesystem gibt (z. B. Batterien, CD's, PU-Schaum Dosen, Toner), werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Sperrmüll mit Anlieferschein, gemäß Abfallsatzung, werden keine Gebühren erhoben. Für angelieferte Sperrmüllmengen über die mit Anlieferschein genehmigte Menge hinaus oder bei Anlieferung von Sperrmüll ohne Anlieferschein, werden Gebühren gemäß Anlage erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer, gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Für unzulässig behandelte gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der Verursacher Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Erklärungspflichten

- (1) Gebührensschuldner sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben.
- (2) Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird nach Art, Beschaffenheit und Menge/Gewicht der Abfälle bemessen und richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Abfälle, bei denen bei der Ablagerung wegen Verstoßes gegen Weisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlagen oder sonst ein Mehraufwand erforderlich wird, ist der Landkreis berechtigt, den Mehraufwand dem Anlieferer/Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Gebührenschuld mit schriftlichen Bescheid festgesetzt und 4 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenzahung

- (1) Die Gebührenzahung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen erfolgt die Gebührenzahung durch Barzahlung.
- (3) Auch in allen anderen Fällen kann die Gebühr durch Barzahlung unmittelbar entrichtet werden.

§ 8

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen vom 27.11.2018 außer Kraft.

Meiningen, den 6.10.23



Greiser
Landrätin



Anlage

Anlage zur Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen

1. Entsorgungsgebühren der Deponie Meiningen

AS-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gebühr in EUR/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter die 01 03 07* fällt	99,00
01 03 99	Abfälle a.n.g.	99,00
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	29,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton (Erdschlämme, Sandschlämme)	29,00
01 04 10	staubige und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	39,60
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	39,60
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen	39,60
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	29,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	39,60
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	99,00
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	99,00
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	99,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	39,60
03 03 09	Kalkschlammabfälle	39,60
04 01 02	geäschertes Leimleder	39,60
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	39,60
05 07 99	Abfälle a.n.g.	39,60
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	29,00
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	29,00
06 13 03	Industrieruß	39,60
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	99,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (Tonsuspensionen, Emailieschlamm)	39,60
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	29,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	39,60
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	39,60
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	39,60
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	39,60
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen	39,60
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	29,00

10 02 02	unbearbeitete Schlacke	39,60
10 02 07*	feste Stoffe aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	39,60
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen	39,60
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	39,60
10 03 02	Anodenschrott	39,60
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	99,00
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	99,00
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen	39,60
10 06 04	andere Teilchen und Staub	39,60
10 07 04	andere Teilchen und Staub	39,60
10 08 04	Teilchen und Staub	39,60
10 09 03	Ofenschlacke	39,60
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	99,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	39,60
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	39,60
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	99,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen	39,60
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	39,60
10 10 99	Abfälle a.n.g.	39,60
10 11 03	Glasfaserabfall (Mineralfaserabfälle)	39,60
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	99,00
10 11 10	Gemengeglas vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt	39,60
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	39,60
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	29,00
10 12 03	Teilchen und Staub	39,60
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	39,60
10 12 06	verworfenen Formen	39,60
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	99,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	39,60
10 12 99	Abfälle a.n.g. (Schlämme aus Kalksandsteinproduktion)	39,60
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	39,60
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)	39,60
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	99,00
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	39,60
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	29,00
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	29,00
10 13 99	Abfälle a.n.g.	39,60

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	39,60
12 01 02	Eisenstaub und -teile	39,60
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	39,60
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	39,60
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen (Glasschleifschlamm)	39,60
15 01 04	Verpackungen aus Metall	39,60
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	99,00
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	99,00
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	99,00
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	29,00
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	39,60
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	39,60
17 01 01	Beton	26,20
17 01 02	Ziegel	26,20
17 01 03	Fliesen und Keramik	26,20
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	26,20
17 02 02	Glas	29,00
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	99,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	33,90
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	29,00
17 04 05	Eisen und Stahl	29,00
17 04 06	Zinn	29,00
17 04 07	gemischte Metalle	29,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	39,60
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	99,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	19,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	26,20
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	99,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	26,20
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	99,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	39,60
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	99,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	33,90
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die	26,20

	unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	29,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	39,60
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	39,60
19 04 01	verglaste Abfälle	39,60
19 08 02	Sandfangrückstände	39,60
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	39,60
19 09 03	Schlämme aus Dekarbonatisierung	39,60
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	39,60
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	39,60
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	26,20
20 01 02	Glas	29,00
20 01 40	Metalle	29,00
20 02 02	Boden und Steine	19,00
20 03 03	Straßenkehricht	29,00

Kleinmengen (bis 100 kg)

ein Zehntel der Gebühr/t,
aber mindestens 5,00 €

2. Gebühren zur Annahme weiterer Abfallarten:

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	141,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	14,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	415,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	41,50
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die nicht zur Deponierung zugelassen sind	145,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	14,50
20 03 07	Sperrmüll	145,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	14,50